

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 89/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Olga K [REDACTED], geborene M [REDACTED],
[REDACTED], S [REDACTED]gasse [REDACTED], Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Köln, Zeughausstraße 4 - C,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint zu Recht ein Neuantragsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss mit § 150 BEG. Da die Klägerin Ungarn erst 1957 verlassen hat, kann sie sich nicht auf die Neufassung des § 150 BEG durch Art. I Nr. 37 BEG-Schluss berufen. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BzW 1971, 309 hat ihr kein Neuantragsrecht eingeräumt. Denn dadurch ist kein neuer Entschädigungsanspruch begründet, sondern nur ein bis 26. Mai 1965 entstandener Anspruch nach § 150 BEG aufrechterhalten worden (BGH BzW 1972, 101). Einen solchen Anspruch hatte die Klägerin jedoch nicht, weil sie die Antragsfrist (§ 169 Abs. 1 BEG) versäumt

76

- 3 -

hat. Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 1 BEG) ihr nicht gewährt worden ist und, wie das Berufungsgericht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darlegt, auch nicht gewährt werden kann. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

Diese Auslegung des § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG verletzt jedenfalls dann nicht die Grundrechte des Anspruchstellers, wenn dieser weder im Wiedereinsetzungsantrag noch im Ausgangsverfahren mitgeteilt hat, wann und durch wen er erstmals von seiner Anspruchsberechtigung erfahren hat (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 1976 - 1 BvR 478/75). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin bis zuletzt keine genauen Angaben gemacht, aus denen hätte festgestellt werden können, daß sie ohne ihr Verschulden den Entschädigungsantrag erst achteinhalb Jahre nach Ablauf der Anmeldefrist eingereicht hatte.

Mal

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)